Auszug aus der Gewässerordnung

§3

Der Vorstand des Fischereivereins kann Gewässer ganz oder teilweise auf bestimmte Zeit für den Fischfang sperren, für Gewässer und Uferzonen Einschränkungen verfügen, das Betreten von Uferzonen oder Teilen ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Beim Aufenthalt an den Vereinsgewässern hat sich jeder Angler - sowie die in seiner Begleitung befindlichen Personen oder Familienangehörigen - so zu verhalten, dass negative Auswirkungen auf den Verein, den Fischbestand sowie die Natur und Tierwelt unbedingt vermieden und andere Angelfreunde nicht gestört werden. Jedes Mitglied ist für Handlungen - auch seiner Begleitpersonen - gegenüber dem Verein verantwortlich.

87

Wird in oder aus dem Vereinsgewässer Kiesabbau betrieben oder Trinkwasser gewonnen, darf weder der Werksbetrieb noch der Werksverkehr in irgendeiner Weise behindert, belastet oder gestört werden.

Den Auflagen und Anordnungen der Betriebs- bzw. Werksleitung oder deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten und unverzüglich nachzukommen.

§ 11

Das Eisangeln und Anfüttern an Vereinsgewässern ist verboten! Das Befahren mit einem Köder- oder Futterboot sowie das Angeln vom Bellyboot ist verboten!

Vom 1. Februar bis 30. April ist das Angeln mit Köderfisch oder Fischfetzen sowie das Spinnfischen mit Blinker, Twister, Wobbler oder sämtlichen Kunstködern verboten.

§ 12

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäunen, Bäumen, Schildern, Wehranlagen usw. ist verboten.

Sind oder werden an den Vereinsgewässern vom Vorstand oder Verpächter Ge- oder Verbots- bzw. Hinweisschilder aufgestellt, müssen diese beachtet und befolgt werden.

Fahrzeuge dürfen nur auf den für den Verkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An Gewässern, an denen Parkflächen ausgewiesen sind, müssen diese mit einem gültigen Parkausweis benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist bei der Ausübung der Angelei in den Vereinsgewässern nicht gestattet.

§ 13

Jeder Angler ist für Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Die Gewässeraufsicht ist berechtigt, jeden Angler zur Säuberung seines Angelplatzes auch während des Angelns heranzuziehen, unabhängig davon, wer die Umweltverschmutzung verursacht hat.

§ 16

Zur Überwachung der Vereinsgewässer und Einhaltung der Satzung und Gewässerordnung werden vom Vorstand gemäß § 39 e der Satzung geeignete Mitglieder als Fischereiaufseher berufen und mit Ausweispapieren ausgestattet.

§ 17

Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder oder sich ausweisender Fischereiaufseher hat jede an den Vereinsgewässern angelnde Person Folge zu leisten.

§ 18

Vorstandsmitglieder und Fischeieiaufseher sind berechtigt, sich von jeder an den Vereinsgewässern angelnden Person die Ausweispapiere, das Fanggerät sowie den gefangenen Fisch zeigen zu lassen. Ist der Fang schon in ein Fahrzeug gebracht worden, muss er auch dort vorgezeigt werden.

§ 19

Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher sind berechtigt, bei geringen Verstößen, wie z.B. zu weites Entfernen von den Angelruten oder lautes und andere Angler störendes Verhalten am Gewässer, Ermahnungen auszusprechen und auf Unterlassung hinzuwirken. Sie sind verpflichtet bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Gewässer- oder Jugendordnung die Gastkarte der angelnden Person sofort einzuziehen. Bei Verstößen gegen die Fangbegrenzung ist auch der zuviel gefangene Fisch einzuziehen. Der Entzug der Gastkarte bewirkt ein sofortiges Angelverbot in den Vereinsgewässern.

Die Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern ist nur nach Maßgabe der Satzung, der Gewässerordnung, den gesetzlichen Bestimmungen sowie den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen oder Beschränkungen gestattet. Jede Person ist verpflichtet, sich vor Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern sachkundig zu machen. Zweifel bei der Auslegung der Satzung, der Gewässerordung oder der Bestimmungen sowie der Grenzen der Fischereirechte sind vorab mit dem Vorstand abzuklären.

§ 22

Bei der Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern sind folgende, gültige Ausweispapiere mitzuführen:

- a) Fischereischein oder Personalausweis
- b) Gastkarte
- c) Nachweis über abgelegte Fischerprüfung

§ 25

Nachtangeln ist mit 2 Angelruten mit Raubfischköder bestückt gestattet. (Begleitung eines Vereinsmitgliedes ist Voraussetzung; s. Nachtangeln). Die Angelplätze zwischen Gastangler und Vereinsmitglied sollten nicht weiter als 15 Meter betragen.

§ 29

Als Angelköder dürfen Lurche oder Frösche sowie Kleinsäugetiere - lebend oder tot - oder Teile davon nicht verwendet werden. Das Angeln mit lebendenen Köderfischen ist verboten!

§ 30

Der gehakte Fisch ist schellstmöglich ans Ufer zu drillen und mit dem Unterfangkescher aus dem Wasser zu nehmen.

Untermaßige Fische, während der Schonzeit gefangene Fische oder im Hochlaich stehende Fische sind sofort, unter schonender Behandlung, ins Wasser zurückzusetzen.

Es ist verboten, in eine fremde Fangmeldekarte eigene Fänge einzutragen. Das gilt auch dann, wenn der Inhaber der Fangkarte den Fisch übernimmt.

Ein Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit der sofortigen Einziehung der Papiere und dem Angelverbot an den Vereinsgewässern geahndet werden!

§ 31

Der gefangene und getötete Fisch ist so zu behandeln, dass eine Kontrolle der Mindestmaße jederzeit möglich ist.

Als Mindestmaße - von der Maulspitze bis zum Schwanzende gemessen - gelten in cm gemessen für

Barsch	25 cm	Brasse	25 cm
Hecht	50 cm	Saibling	30 cm
Zander	50 cm	Schleie	30 cm
Forelle	30 cm	Rotauge	20 cm
Äsche	35 cm	Rotfeder	20 cm
Aal	50 cm	Wels	60 cm
Karpfen	40 cm	Döbel	20 cm
Barbe	40 cm	Quappe	40 cm
Maräne	32 cm		.0 0111

Abweichend von den vorgenannten Mindestmaßen können vom Vorstand andere Mindestmaße festgelegt werden.

Schonzeiten / Angelzeiten

§ 33

Ein ganzjähriges Fangverbot gemäß § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung gilt für:

Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe, Neunstacheliger Stichling, Schlampeitzger und Steinbeißer.

Artenschonzeit gilt für:

Äsche vom 1. März bis 15. Mai

Bachforelle vom 15. Oktober bis 15. Februar Hecht vom 1 Februar bis 30. April

Hecht vom 1. Februar bis 30. April vom 1. Februar bis 15. Mai

Maräne vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Erlaubtes Fanggerät
2 Ruten mit je einem Haken oder 1 Spinnrute
Das Mitbringen von Köderfischen ist **nicht** erlaubt

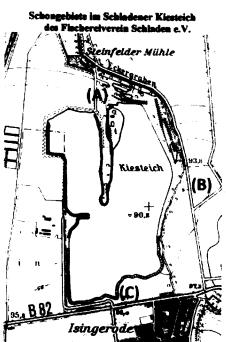
Gewässerkarte

Angelgewässer des Fiecherei-Verein e. V. Schladen

Allgemeine Hinweise:

- Die Okerstrecke darf vom Zufluss der Ilse in die Oker bis zum Abschlag wehr in Ohrum beiderseits beangelt werden.
- Es dürfen nur die für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Straßen befahren werden.
- Es besteht *nur das Uferbegehungsrecht*; Zäune, Wildgatter, Wehranlagen usw. dürfen nicht beschädigt oder verändert werden.

Am Kiesteich Schladen darf an dem in der Karte stark markierten Bereichen



nicht geangelt werden und ausschließlich auf den vom Verein eingerichtenten Parkplätzen geparkt werden. Dies sind (A) am Vereinsheim, (B) Zufahrt zum Vereinsheim an der Brücke Eckergraben und (C) direkt an der B82 im Bereich der Zufahrt zum Kieswerk Börßum. Zuwiderhandlungen führen zum ersatzlosen Verlust der Angelberechtigung.

Der Vorstand

Fangmeldekarte - Datum

Bitte an den Fischereiverein zurückgeben!

Pro Erlaubnisschein dürfen gefangen werden:

1 Hecht

1 Maräne

3 Schleien

1 Zander

3 Forellen

3 Weißfische

1 Karpfen

3 Aale

3 Barsche

Alle maßigen Fische sind sofort nach dem Fang zu töten und mit Kugelschreiber unter Angabe des Fangortes, der Länge in cm und des Gewichtes in kg in die Fangkarte einzutragen.

(Abkürzungen Fangort: S = Schladen O = Oker)

Hecht	1		Schleie	T-
Zander	1			12
Karpfen	1			3
Maräne	1		Weißfisch	 j
Forelle	1			2
	2			3
	3		Aal	1
Kontrolleur	Datum	Uhrzeit		2
				3
			Barsch	1
				2
				3

Erlaubtes Fanggerät

2 Ruten mit je einem Haken oder 1 Spinnrute
Das Mitbringen von Köderfischen ist **nicht** erlaubt